

**Jeanette Hofmann**

**Das „Digitale Dilemma“ und der Schutz des geistigen Eigentums**

Bis zum August diesen Jahres, als ich unversehens in die Mühlen eines Wahlkampfes geriet und zwei Monate lang nichts anderes mehr tat, als Fragen über Fragen zu beantworten, war ich eine begeisterte Nutzerin von Napster. Viele Nächte habe ich mit diesem Dienst zugebracht und auf diese Weise einige Hundert Songs zusammengesammelt.

Was mich an Napster so begeistert hat, war nicht in erster Linie, daß es dort etwas umsonst gab. Im Gegenteil, ich wäre jederzeit bereit, für die dort gefundenen Schätze zu zahlen. Nein, was Napsterfreunde wie mich glücklich macht, ist die schiere Fülle des Angebots und natürlich der direkte Zugriff darauf. Nicht nur findet man dort Musik, die im Handel längst nicht mehr oder nur mühsam erhältlich ist, mit Napster läßt sich auch unbegrenzt Probehören.

Der schnelle Aufstieg von Napster, so fand ich, ist eine eindrucksvolle „Abstimmung mit Füßen“ im Internet. Es ist nicht reine Raffgier, die sich hier breitmacht, Napsters Erfolg ist ein konsumentenpolitisches Statement. Rund 37 Millionen Nutzer lassen die Musikindustrie wissen, daß die Regeln ihres Verwertungsregimes ausgedient haben.

Im Frühsommer 2000, als sich meine einstmalige Napster-Ekstase gerade auf ihren Höhepunkt zu bewegte, unternahm ich eine kleine Literaturrecherche im Netz, um mich auf den neuesten Stand meines Forschungsgebiets zu bringen. Dabei wurde ich auf einen Titel aufmerksam, der mir sehr bekannt vorkam. Unter dem entsprechenden Link stieß ich auf einen bereits publizierten Text von etwa 10 Seiten. Einleitung und Schlußbemerkung stammten von dem Autor, unter dessen Namen der Beitrag erschienen war. Die restlichen 8 Seiten zwischen Einleitung und Schluß, einschließlich der Fußnoten, stammten von mir. Wortwörtlich fand ich meine Überlegungen zum Thema Internet und Politik unter dem Namen eines anderen Autors wieder, der mich nun in sein Publikationsverzeichnis aufgenommen hat. Der einzige Hinweis auf dieses recht großzügig bemessene Zitat ist eine Anmerkung an einer ebenfalls von mir

stammenden Zwischenüberschrift, die, wenn man denn so will, den Zitat anfang darstellt: "Das folgende stammt von Jeanette Hofmann", heißt es da lapidar.

Zugegebenermaßen, ich war zutiefst geschockt, als ich diesen Text entdeckte. Selbst wenn der fragliche Text keine Neuschöpfung darstellt, handelt es sich doch um meine persönliche Sicht auf die Dinge und meine ureigene Ausdrucksform, die ich nun unter dem Namen eines anderen Autors wiederfand. Kurz, mir war als hätte man mich ausgeraubt; als wäre mir weggenommen worden, was nur mir allein gehört - nämlich das, was man als Urheberschaft bezeichnet.

So zerrissen oder gar opportunistisch also ist der „Durchschnittsnetizen“, mag man nun denken. Da regiert ja offenkundig die doppelte Moral im Netz. Alle nehmen was sie denn kriegen können, ohne sich auch nur ein bißchen um die Rechtslage zu scheren - es sei denn, es handelt sich um die eigenen Besitzstände, die verletzt werden. Dann beruft man sich auf eben jene Gesetze, die man täglich aufs Neue verletzt.

Ist es tatsächlich so schlecht bestellt um die Moral im Netz? Sind wir bloß ein paar mehr oder minder verkommene Zeitgenossen, die nicht einmal mehr zur Kenntnis nehmen, daß ihr Verhalten gegen Gesetze verstößt und folglich gegen Ansprüche von Künstlern und anderen Werkschaffenden - Ansprüche, die aus gutem Grunde rechtlich geschützt sind, weil sie als elementare Voraussetzung für die Entstehung neuen Wissens bzw. neuer Werke gelten?

Tatsächlich ist die Lage komplizierter. Meiner Meinung nach zu kompliziert, um ihr mit moralisierenden Vorwürfen zu begegnen. Was sie denn so kompliziert macht, ist Gegenstand des Dilemmas, von dem dieser Beitrag handelt.

### **Auf den Schultern so vieler Riesen...**

Die Werke und Wissensbestände, mit denen wir es zu tun haben, sind von feinen Scheidelinien durchzogen. Deren wichtigste unterscheidet zwischen kollektiven und exklusiven Nutzungsansprüchen. Das Urheberrecht ordnet diese Ansprüche und regelt damit den Zugriff auf Wissen. Entsprechend begründet es ein Spannungsverhältnis zwischen kollektivem, frei verfügbarem und individuellem bzw. exklusivem Besitz von Wissen. Der prekäre Aspekt in diesem Spannungsverhältnis besteht darin, daß das Wissen (hier verstanden als amorphe Ansammlung von Ideen, Meinungen, Fakten und ihre jeweilige Verknüpfungen), selbst keine Auskunft darüber gibt, wem welcher Anteil daran gehört oder gehören sollte - oder mit anderen Worten: wer eigentlich dessen

Urheber ist. Die Zuordnung, die das Urheberrecht vornimmt, ist eine rein normative bzw. pragmatische.

Das Urheberrecht hat zum Ziel, die Erzeugung von Wissen sicherzustellen, indem es den Produzenten die Kontrolle über die Nutzung und Verbreitung ihrer Werke einräumt. Gleichzeitig verfolgt es jedoch die Absicht, den öffentlichen Zugang zu diesem Wissen sicherzustellen – nicht nur, weil die Erzeugung von Wissen anerkanntermaßen ein arbeitsteiliger Prozeß ist, sondern natürlich auch, weil alle, die Wissen erzeugen oder verbreiten, notwendigerweise auf bereits vorhandenes Wissen zurückgreifen. Die Wendung "Auf den Schultern von Riesen" beschreibt diesen Sachverhalt in anschaulichster Form, wenngleich sich die Quelle dieser Redewendung ironischerweise selbst in zahllosen Überlieferungen zu verlieren scheint, wie der Soziologe Robert K. Merton aufzeigt (On the Shoulders of Giants, Robert K. Merton, 1993).

Die Crux aller Schutzrechte besteht eben darin, daß die Definition des individuellen Beitrags eines „Wissenschaffenden“ unmöglich objektiv zu bestimmen ist. Mehr noch, das jeweils vorherrschende Verständnis dessen,

- was eine individuelle Leistung ist,
- ob diese überhaupt schützenswert ist,
- und wenn, in welcher Form dieses geschehen sollte,

variiert nicht nur historisch sehr stark, sondern bis heute auch zwischen den Staaten und Kulturkreisen.

Die 200jährige Geschichte des kontinentalen Urheberrechts, so schrieb Friedemann Kawohl, ist die Geschichte der Unterwerfung immer neuer Nutzungsarten unter den gesetzlichen Schutz. Seinen Anfang nahm diese Entwicklung mit einer Art Gewerbemonopol für das in der Nachfolge Gutenbergs entstehende Druckgewerbe. Heute begründet das Urheberrecht Industriezweige und Wertschöpfungsketten. Einer der letzten Triumphe dieser Entwicklung ist die Patentierungsmöglichkeit von Software und von gen- bzw. genomtechnischen Verfahren.

Ein ähnliches Spannungsverhältnis zwischen kollektiven und exklusiven Nutzungsansprüchen hat sich innerhalb des Domainnamensystems des Internet entwickelt. In der Auseinandersetzung um Domainnamen geht es um den Gebrauch von Worten und Aussagen. Gegenüber stehen sich hier die verschiedenen nationalen Versionen des Markenrechts (einer Untergruppe der geschützten ge-

werblichen Leistungen) und das Recht auf freie Meinungsäußerung: Darf man beispielsweise einen Domainnamen wie xysucks.de registrieren lassen und damit seinen Unmut kenntlich machen, oder verstößt man damit gegen die Rechte eines Unternehmens mit dem Namen xy? Wem gehören die Worte, wer darf Sprache unter welchen Bedingungen für seine Zwecke nutzen, so lautet die Frage, auf die das Urheber- bzw. Markenrecht nun auch für alle Domainnamenbesitzer verbindliche Antworten zu geben beansprucht.

Tatsächlich ist keine der rechtsverbindlichen Antworten so selbstverständlich, wie uns die Schützer des geistigen Eigentums und des Markenrechts immer weismachen wollen. Das wird unmittelbar deutlich, wenn man sich vor Augen hält, wie ungemein voraussetzungsvoll die Unterscheidung zwischen individuellem und kollektivem Wissensbesitz eigentlich ist.

Paradoxerweise sind es ausgerechnet die Technologien zur Konservierung und Verbreitung von geistigem Eigentum, die es uns erst ermöglicht haben, von Werken und ihren Autoren zu sprechen. Ohne den Buchdruck und ohne die Phonographie ist nämlich die Kontrolle über das, was wir heute als ein Werk bezeichnen, gar nicht denkbar.

Vergegenwärtigen wir uns als drastisches Gegenbeispiel die Praktiken der Wissenserzeugung und -verbreitung in Gesellschaften ohne Schriftsprache. Natürlich verfügten auch orale Gesellschaften über bedeutende Wissensbestände, die von Generation zu Generation überliefert und weiterentwickelt wurden. Und natürlich nahmen auch hier die individuellen Beiträge derer, die Geschichten sammelten, erzählten und auf diese Weise das kollektive Gedächtnis fortschrieben, eine wichtige Rolle ein. Das Erinnern und Überliefern von Wissen galt in oralen Gesellschaften als eine Kunstfertigkeit, die rhythmischen Ausdruck, einprägsame Assoziationen, Wiederholungen und andere rhetorische Kniffe verlangte (Orality & Literacy, Walter J. Ong, 1989). Der entscheidende Unterschied zum heutigen Multiplikator oder Wissenserzeuger besteht allerdings darin, daß der Erzähler der oralen Kultur in der Regel nicht als Urheber seiner Geschichten galt. Es wußte nämlich ein jeder, daß die Konservatoren und Multiplikatoren nichts anderes taten, als das zu verbreiten und weiterzuentwickeln, was mehr oder minder lange zuvor geschehen und schon berichtet worden war. Und der individuelle Beitrag – nämlich das, was wir heute als individuelles Werk im Unterschied zu einer bloßen Idee definieren – verwischte sich ohnehin, sobald eine erzählte Geschichte durch Dritte erinnert und weitergetragen wurde.

Die bloße Verschriftlichung der gesprochenen Sprache hat an der überwiegend namenlosen Rolle des „Autors“ in der kollektiven Wissenserzeugung und -verbreitung zunächst nichts grundlegend verändert. „Im Weinberg des Textes“ (1991) hat Ivan Illich sehr schön beschrieben, wie im 12. Jahrhundert darum gerungen wurde, die Tätigkeiten des Schreibens und des Lesens, des Kompilierens und Kommentierens – wissensbezogene Praktiken also, die im heutigen Urheberrecht sehr verschiedene Dinge darstellen – überhaupt auseinanderzuhalten.

In den Schreibstuben der mittelalterlichen Klöster arbeiteten eine Vielzahl von Mönchen an den Abschriften alter Werke oder an der Verschriftlichung von Notizen und Kommentaren. Die individuellen Leistungen der Beteiligten lassen sich dabei in der Mehrzahl der Fälle ebenso wenig rekonstruieren wie etwa die Beiträge jener, die in den Werkstätten der alten Maler tätig waren. Nachweisen läßt sich allerdings, daß aus den Überlegungen, die ein Mönch seinen Schülern diktiert haben mag, sehr unterschiedliche Niederschriften entstanden, die wiederum zur Vorlage für variierende Abschriften und deren Kommentierungen wurden.

Stark vereinfacht ausgedrückt liegt der Unterschied zwischen der mittelalterlichen und der heutigen Form der Wissens- bzw. Textproduktion also nicht etwa darin, daß es im Mittelalter keine individuellen, im heutigen Sinne schutzfähigen Beiträge gegeben hätte, sondern daß diese nicht als etwas Eigenständiges, Personifizierbares wahrgenommen wurden und schon gar keine ökonomische Kategorie bildeten. Der Werkschöpfer des Mittelalters galt als bloßer Mittler – als Mittler zwischen Gott, der Idee und den Menschen, denen er Gottes Idee nahebrachte, schreiben Ishii und Lutterbeck (Vorlesung zu Internet Governance: Urheberrecht, 1998: <http://ig.cs.tu-berlin.de/s98/13321506/v106.html>). Die bloße Entstehung eines Werkes, so läßt sich daraus schließen, heißt nicht notwendigerweise, daß es auch einen Autor oder Urheber gibt. Das uns heute selbstverständlich erscheinende Urheberverhältnis zwischen Werk und Autor mußte erst einmal hergestellt werden.

### **Das Werk, der Autor und ihr urheberrechtlicher Zusammenhang**

Grundlegend für das Urheberrecht ist die Unterscheidung zwischen der Idee und der Form. Die Idee gilt – ähnlich wie das, was man als Fakten bezeichnet – als freies, kollektives Gut, auf das alle Menschen ungehinderten Zugriff haben sollen. Der individuelle Beitrag, den das Urheberrecht als geistiges Eigentum anerkennt, bezieht sich auf die Form, die Art und Weise al-

so, in der Ideen und Fakten zum Ausdruck gebracht und mit anderen Ideen und Fakten verknüpft werden. Diese Form wird als Werk bezeichnet.

Zu Autoren, wie sie das Urheberrecht definiert und schützt, konnten Wissensschöpfer erst in dem Moment werden, in dem sie einen zumindest minimalen Grad der Kontrolle über ihr Werk erhielten. Anders ausgedrückt: Erst zu dem Zeitpunkt, als sich Werke in Form einer *Originalausgabe* dauerhaft fixieren und identifizieren ließen, entstand die Figur des Autors, der sich einem Werk zuordnen ließ.

Eindeutig fixiert aber wurde das Werk erst durch den Buchdruck. Die maschinelle Produktion stellte sicher, daß sich Werke im Zuge ihrer Vervielfältigung nicht mehr änderten. Von einem Original ließen sich nun beliebig viele Kopien erstellen, ohne daß die an der Produktion Beteiligten ihre eigenen Kommentare oder Auslegungen hinzufügen konnten. (Das haben dann erst wieder die ketzerischen "Säzzer" der TAZ getan, die ihre Beiträge freilich als solche gekennzeichnet haben.)

Erst diese drucktechnische Fixierung des Werkes - diese, wenn man so will, künstliche Sandbank im Wissensfluß - erlaubt es also, von Autoren zu sprechen. Durch ihre gedruckten Werke werden sie als Autoren identifizierbar. Die technische Kontrolle über einen Originaltext stellt somit die Bedingung für Besitzansprüche gegenüber mehr oder minder frei fließenden, kollektiv hervorgebrachten Ideen und Entdeckungen dar. Ohne die Konservierbarkeit eines Werkes gibt es keinen eindeutig identifizierbaren Urheber, sondern lediglich einen meandernden, arbeitsteiligen Kommunikationsprozeß zwischen sinnierenden und disputierenden Menschen, die zum größten Teil anonym bleiben. (Läßt sich die Pointe dieser Überlegungen bereits erahnen?)

Der Begriff des Autors und seines Werkes, wie ihn das Urheberrecht zugrunde legt, ist folglich an technische Voraussetzungen gebunden. Die Bereitstellung dieser technischen Voraussetzungen, d.h. Druckmaschinen und die Fertigkeit, diese zu bedienen, bilden das ursprüngliche Motiv für die Schaffung des Urheberrechts. Es sind durch Obrigkeiten verliehene Privilegien bzw. Monopole, die den Herstellern von Werkstücken verliehen wurden. Werkstücke - ebenfalls eine wichtige Kategorie im Urheberrecht - stellen eine spezifische Form des Werkes dar. Dabei handelt es sich beispielsweise um das aus dem ursprünglichen Manuskript hervorgehende Buchexemplar oder die Schallplatte, die eine Einspielung konserviert. Das Werkstück bildet sozusagen die handelbare Version eines Werks: die Ware. Die Rechte des Autors beschränken sich auf das Werk. Das Urheberrecht gesteht ihm die Kontrolle

über dieses Werk zu. Die Verwertungsrechte für die Werkstücke liegen in der Regel bei den Verlagen, die diese produzieren.

Das deutsche Urheberrecht hat sich in seiner 200jährigen Geschichte vielfach verändert. Zum einen ist die Idee des geistigen Eigentums vom Buchdruck auf andere Bereiche, wie etwa die Musik, die Malerei und allerlei industrielle Gewerbe, ausgedehnt worden. Zum anderen aber – und in diesem Zusammenhang viel interessanter – hat das Urheberrecht auf die Weiterentwicklung der Erzeugungs- und Vervielfältigungstechnologien reagiert bzw. reagieren müssen.

Vergegenwärtigt man sich, daß die Entstehung der Drucktechnologie den Begriff des Werkes, das materielle Werkstück und die Figur des Autors erst hervorgebracht hat, nimmt es nicht weiter Wunder, daß jede technische Innovation diese voraussetzungsvolle Konstruktion sofort wieder ins Wanken zu bringen drohte. Weil dieser Aspekt so zentral für das digitale Dilemma ist, sei der gleiche Sachverhalt noch einmal aus einem anderen Blickwinkel beschrieben: Die Unterscheidung zwischen Wissen, das allen gehört – urheberrechtlich betrachtet also den Ideen und Fakten – und dem konkreten Werk, das einem Urheber zugeordnet wird, gründet in der Technik des Buchdrucks. Änderungen dieser Technik gefährden entweder die faktische Durchsetzung dieser Unterscheidung und damit die Kontrolle über die Verwertung des geistigen Eigentums (dies gilt etwa für die Kopiertechnologie, CD-Brenner, etc), oder aber sie drohen die Unterscheidung zwischen kollektivem Wissen und individuellen Leistungen an sich zu unterlaufen.

Und hiermit wären wir nun endlich bei dem Dilemma angekommen, das die digitale Technologie dem Urheberrecht beschert.

### **Digitalisierung und Urheberrecht: Ein wechselseitiges Bedrohungsverhältnis**

Die Digitalisierung gefährdet den Begriff des geistigen Eigentums und das darauf aufbauende Urheberrecht nämlich gleich in mehrfacher Hinsicht:

- Die Digitalisierung senkt die Transaktionskosten des Vervielfältigens radikal. Keinerlei Einbußen unterscheiden das Original mehr von der Kopie. Insofern droht die Digitalisierung dem Autor die Kontrolle über die Nutzung und Verwertung seines Werkes zu entziehen. Napster ist hierfür ein eindrucksvolles Beispiel.

- Die Digitalisierung führt das Urheberrecht selbst in gewissem Sinne ad absurdum, weil sie dem Akt des Kopierens – auf den sich die Kontrolle des Autors ja wesentlich erstreckt und der erst das Vertragsverhältnis mit dem Verleger begründet – selbst eine vollkommen neue Bedeutung verleiht. In der digitalen Welt stellt der Akt des Kopierens eine kaum vergegenwärtigte, sich permanent ereignende Alltagshandlung dar. So erstellen unsere Rechner beispielsweise Sicherheitskopien von den Texten, die wir verfassen – und wir sind ihm sehr dankbar dafür. Ja, selbst das Laden des Textverarbeitungsprogramms beruht auf einem Akt des Vervielfältigens, bei dem Programmdateien in den Arbeitsspeicher kopiert werden. Das Gleiche gilt natürlich für unsere Spaziergänge im Netz. Die Besichtigung einer Web Site, so stellt der amerikanische Forschungsrat in einer Veröffentlichung (National Academy of Science: The Digital Dilemma – Intellectual Property in the Information Age, 2000: [http://bob.nap.edu/html/digital\\_dilemma/](http://bob.nap.edu/html/digital_dilemma/)) lakonisch fest, ist letztlich ein Kopiervorgang, bei dem Daten von einem Computer auf einen anderen übertragen werden. Jeder Zugriff auf Informationen im Netz, so die Zwischenbilanz dieses Berichts, erfolgt in der Form des Kopierens. Entsprechend berührt das Urheberrecht den Zugang zum Wissen im Netz in viel weitreichenderer und fundamentalerer Art und Weise, als dies in der analogen Welt der Fall ist. Umgekehrt gilt freilich der gleiche Zusammenhang: Weil selbst noch die trivialste Interaktion im Netz Kopiervorgänge voraussetzt, wird der Geltungsanspruch des Urheberrechts durch die Digitalisierung in seinen allertiefsten Grundfesten erschüttert. Es steht, wie man aus der wechselseitigen Bedrohung von Urheberrecht und digital vermittelter Kommunikation ersehen kann, allerlei auf dem Spiel. Will man die bestehende Logik des Urheberrechts retten, kann dies nur auf Kosten der Informations- und Redefreiheit geschehen. Zugespielt formuliert, läuft dann womöglich ein jeder Kommunikationsakt im Netz auf ein „micro payment“ an die Verwerter digitaler Produkte hinaus. Das mag zwar nicht unbedingt die Urheber reicher machen, dafür jedoch diejenigen, die diese Werke verwerten.
- Die Digitalisierung gefährdet den Begriff des digitalen Eigentums jedoch noch in einer dritten Hinsicht, die nicht weniger dramatisch ist. Sie droht dem Autor nämlich die Form der Kontrolle über das Werk wieder zu rauben, die ihm der Buchdruck erst eingeräumt hatte. Ja, manche Beobachter gehen gar so weit zu behaupten, daß in der digitalen Welt der Begriff des Werkes selbst seinen Sinn verliert. Die technische Begründung für diese These lautet, daß zwischen Original, Kopie und Fälschung nicht

mehr unterschieden werden kann. Die unbegrenzte Manipulierbarkeit des digitalen Originals scheint uns fast wieder in die Situation zurückzusetzen, der der Buchdruck einst ein Ende bereitet hatte. Besonders augenfällig wird dies in den neuen Stilrichtungen der elektronischen Musik. DJs, die einst bloß Platten aufgelegt haben, und damit die Tanzkapelle ersetzen, remixen heute die Stücke von anderen oder produzieren durch das sogenannte Samplen eigene Werke, die wiederum neu gemischt und gesampelt werden. Nicht selten erscheinen heute neue Songs gleich mit ein bis zwei Remixen Dritter auf der Rückseite. Dank der digitalen Technik ist der DJ selbst zum Künstler geworden, und das ursprünglich so negativ besetzte Plagiat ist zur eigenständigen Kunstform avanciert, die eine der wichtigsten Triebkräfte in der Musikentwicklung darstellt. Der Schutz des geistigen Eigentums, wie ihn das Urheberrecht vorsieht, bedroht und behindert diese Entwicklung. Gleichzeitig gefährdet die kreative Ausschöpfung der digitalen Technologie das Fundament des Urheberrechts. Steht uns in der Buchstabenwelt eine ähnliche Entwicklung bevor? Wird die Figur des Autors, und mit ihm die Personifizierung einzelner Etappen in der Wissenserzeugung, wieder in einem allgemeinen, überwiegend anonymen Murmeln untergehen? Mag sein. Mir persönlich täte das weh, auch wenn mir durchaus bewußt ist, wie problematisch die Zuschreibung von Werken und die Privilegierung einzelner Urheber ist. Das Urheberrecht hat eben nicht nur den Begriff, sondern auch die soziale Identität des Autors hervorgebracht. Insofern unterläuft die Digitalisierung nicht nur eine Wertschöpfungskette, sie gefährdet auch einen sozialen Besitzstand.

Zunächst aber besteht die interessante Frage darin, wie der augenblickliche Stellungskampf zwischen der Wissensverwertungsindustrie und den Freunden des freien Informationsflusses ausgeht. Beide Seiten kämpfen mit ziemlich unterschiedlichen Waffen. Die kommerziellen Schützer des geistigen Eigentums haben eindeutig die besseren Beziehungen zur Politik. Das belegt nicht zuletzt die kontinuierliche Ausweitung schützenswerter Leistungen und die damit einhergehende Kriminalisierung derer, die um den freien Zugang zu diesen Ressourcen kämpfen.

Auf der anderen Seite verschafft uns die Digitalisierung eine kontinuierliche Verringerung der Zugangs-, Vervielfältigungs- und Vertriebskosten von Wissensressourcen. Von diesen Möglichkeiten wird, wie man im Internet beobachten kann, mit unerschöpflicher Phantasie täglich neu Gebrauch gemacht.

Meiner Meinung nach, wird man den Zugang, die Nutzung und Weiterentwicklung von Wissen und geistigen Besitztümern nicht gegen den Willen gesellschaftlicher Mehrheiten verbieten, oder verbotsähnlich reglementieren können. Zumindest in demokratischen Gesellschaften sind Normen, wie sie das Urheberrecht formuliert, auf die prinzipielle Zustimmung einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit angewiesen, wenn sie denn wirksam sein sollen. Die aktuelle Form des Urheberrechts ist den digitalen Verfahren zur Informationsverbreitung jedoch ebenso wenig angemessen wie den Zugangs- und Nutzungsansprüchen, die zumindest in demokratisch verfaßten Gesellschaften geltend gemacht werden.

In der viel zitierten Informationsgesellschaft entwickeln sich der Besitz an und die Zugangsrechte für Wissen aller Art gleichermaßen zur Sollbruchstelle der Demokratie wie auch zur wachstumsintensiven Wertschöpfungsquelle. In dem Spannungsverhältnis zwischen demokratischen Teilhabeansprüchen und ökonomischen Verwertungsinteressen liegt meines Erachtens der Kern des digitalen Dilemmas. Wie exklusive Verwertungs- und öffentliche Nutzungsansprüche an Wissen bzw. Wissenswaren künftig ausbalanciert werden, ist ein Politikum, das sich zu einer der zentralen Verteilungsfragen der neuen Ökonomie entwickeln dürfte. Deren Spielregeln aber sind noch offen.

## **Epilog**

Ende Oktober 2000, zum Zeitpunkt, als dieser Vortrag gehalten wurde, handelte Bertelsmann bereits ein neues Geschäftsmodell für Napster aus. Die wichtigste Tauschbörse für Musik im Internet wird also mit dem Urheberrecht versöhnt, sollte die Rechnung der Vertragspartner aufgehen. Der Erfolg des angekündigten Abonentensystems hängt jedoch nicht nur von der Kooperationsbereitschaft der anderen globalen Musikverlage ab, sondern auch von der Akzeptanz unter den Nutzern. Sollte die Mehrheit der Napsterfreunde die neuen Nutzungsbedingungen unakzeptabel finden, wird sich über kurz oder lang ein neuer Dienst für den Musikaustausch im Internet entwickeln. Das Kräftemessen zwischen urheberrechtlicher Privilegienökonomie und digitaler Unterwanderungspraxis geht weiter.

*Jeanette Hofmann: Das "Digitale Dilemma" und der Schutz des Geistigen Eigentums*

*Beitrag zur Tagung "Wem gehört das Wissen?", Heinrich-Böll-Stiftung, 10/2000*

